

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 155 - 155

Nachweis der Vermögensumstände des
Alimentationspflichtigen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

rechtliche Titel als Norm zur Beurtheilung der Befugnisse der Gewerbsinhaber erscheint, so kann er übrigens nicht dazu dienen, dem Vollzug späterer Verordnungen und Verfügungen auszuweichen, durch welche etwa von der Polizeibehörde die Ausübung der Gewerbe aus Rücksichten des Gemeinwohles Beschränkungen unterworfen wird ³¹⁾.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

1.

Alimentenbetrag.

Nach Cod. civ. Th. I, Kap. 4, §. 7, nr. 8 et in notis nr. 6—9 ist das Quantum der Alimentation theils nach dem Stande und der Nothdurft der Alimentanden, theils nach den eigenen Kräften und Einkünften des Alimentationspflichtigen zu ermäßigen, letzteres, damit dieser nicht überspannt werde, und allenfalls selbst dadurch Noth und Abbruch in eigener Nahrung zu leiden habe. — Hieraus fließt von selbst, daß auch die bereits festgestellten Alimente in dem Falle erhöht werden können, wenn sich die Vermögensumstände des Pflichtigen in der Zeitfolge wirklich verbessert haben.

DAGE. vom 30. April 1842, Nr. 975^{38/39}.

2.

Nachweis der Vermögensumstände des Alimentationspflichtigen.

Zu dem Nachweise des Vermögensstandes eines Alimentationspflichtigen bedarf es keines strengförmlichen Beweises, sondern es genügt hiezu nach dem vorherrschenden Gerichtsgebrauche eine bloße Bescheinigung, weil das reine Vermögen einer Person, d. h. die Gesamtheit alles dessen, was

³¹⁾ Seufferts Komm. z. C.D. Bd. I, S. 154.